

ANHANG 2

Landesmantelvertrag 2008

Vereinbarung über die Anpassung der Löhne
für das Jahr 2008
vom 14. April 2008

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) einerseits sowie

die Gewerkschaft UNIA und andererseits
die Gewerkschaft Syna

treffen gestützt auf den LMV 2008 die folgende Vereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages 2008 - 2010 (LMV 2010) im Bereich der Löhne:

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2007 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 2 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV 08 dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV 2008.

Art. 2 Lohnanpassung 2008

1 Allgemeines

- a. Alle dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine *Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne*. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:
 1. einer generellen Lohnanpassung (*Sockelbetrag*, Abs. 2 lit. a) und allenfalls
 2. einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*, Abs. 2 lit. b).
- b. Vom Arbeitgeber im Jahr 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

2 Berechnung

Die in Abs. 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. *Sockelbetrag*:

Der Betrieb hat jedem dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2007 eine generelle Anpassung (*Sockelbetrag*) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV 2008:

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| aa. Arbeitnehmer im Monatslohn: | 100 Franken / Mt. |
| bb. Arbeitnehmer im Stundenlohn: | 0.55 Franken / Std. |

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch auf die pauschale Lohnanpassung entsprechend des Anstellungsgrades.

b. *Leistungsabhängiger Teil:*

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer im gesamten um 0,5 Prozent zu erhöhen;
2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichtdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2007;
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV 2008 unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
 - 2.3 Die Summe der Stundenlöhne wird um 0,5 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach lit. b Ziff. 2 dieses Absatzes.

3 Pauschalzahlung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung erhalten per 1. Oktober 2008 eine einmalige Zahlung von Fr. 1'060.--;
- b. Bei Teilzeitangestellten ist die zusätzliche Zahlung gemäss lit. a dieses Absatzes ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren;
- c. Für Saisonarbeitnehmer und Kurzaufenthalter beträgt der Anspruch Fr. 117.-- für jeden Monat, den sie im ersten Halbjahr 2008 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben;
- d. Vom Arbeitgeber im Jahr 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

Art. 3 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt mit dem LMV 2008 in Kraft.

2 Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean